

PR-INFO	II 2026	Personalrat der allgemeinbildenden Schulen - Reinickendorf Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	BERLIN	
----------------	--------------------	---	---------------	---

Rechte von Lehrkräften in Teilzeit

Innungsstr. 40
13509 Berlin
Zimmer: 218, 2. Etage
Tel. (030) 90249-1921

Februar 2026



Liebe Kolleg:innen,

„[T]eilzeitbeschäftigte (...) Lehrer [dürfen] in der Summe ihrer Tätigkeiten (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen etc. (...)) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden.“

(Leitsatz der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, 16.07.2015, BVerwG 2 C 16.14)

Teilzeitkonzepte müssen an jeder Schule durch die Gesamtkonferenz beschlossen worden und jedem bekannt sein, um gemäß dem TZ-Konzept Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Der höchstrichterliche Grundsatz gilt unverändert:

Es ist rechtlich erforderlich, die Beschäftigung entsprechend der Teilzeitquote zu reduzieren. Wenn das nicht erfolgt, ist ein Ausgleich zu gewähren.

Daher empfehlen die Beschäftigtenvertretungen folgende Regelungen:

1. Unterrichtseinsatz

- nur in wenigen Jahrgangsstufen
- nicht weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag
- Vermeidung eines Einsatzes am Vor- und Nachmittag desselben Tages
- Die Schulleitung soll mit Teilzeitbeschäftigten rechtzeitig den Stundenplan besprechen.

2. Springstunden

- kompakte Unterrichtsplanung für Teilzeitbeschäftigte unterhalb von 2/3 der Pflichtstunden
- Reduzierung der Springstunden entsprechend der Teilzeit, z.B. Lehrkräfte mit einer halben Stelle: nur die Hälfte der Springstunden im Vergleich zu Vollzeitbeschäftigten.

3. Unterrichtsfreie Tage

- bei bis zu 2/3 der Pflichtstunden ein unterrichtsfreier Tag
- bei mehr als 2/3 der Pflichtstundenzahl ein halber unterrichtsfreier Tag (max. 3 h Unterricht)

Kommentar des Personalrats:

Dazu der Frauenförderplan: „Den Teilzeitbeschäftigten (...) sind je nach Umfang der Teilzeit ein oder zwei unterrichtsfreie Tage zu ermöglichen.“

4. Teilzeitkonforme Verkürzung bei „teilbaren“ Dienstpflichten:

- **Vertretungen und Aufsichten**
- **Elternsprechtage / Lernentwicklungsgespräche** (aber: Erreichbarkeit der Lehrkräfte für die Eltern muss sichergestellt sein)

- **Wandertage:**

Teilzeitbeschäftigte, die eine Klasse leiten, müssen die Begleitung mit Unterstützung der Schulleitung sicherstellen. Am unterrichtsfreien Tag ist die Teilnahme freiwillig.

Kommentar des Personalrats:

Eine teilzeitkonforme Regelung sollte die Gesamtkonferenz auch für Projekttag, Sportfeste und andere Veranstaltungen beschließen.

- **Betriebspraktikum**

Anzahl der zu betreuenden Schüler:innen anteilig zur wegfallenden Unterrichtszeit. Wird eine Betreuung nicht benötigt, können die wegfallenden Stunden als Ausgleich für Mehrbelastung, genutzt werden.

5. Keine teilzeitkonforme Verkürzung bei „unteilbaren“ Dienstpflichten, dafür Ausgleichsgewährung:

- **Konferenzen (FKs/GKs) und Dienstbesprechungen (DBs)**

Zu beachten: mit Anzahl und Umfang ist sorgsam umzugehen, (mind.) 3 GKs, DBs nach Anlass!!

- **Präsenztage**

Eine teilzeitbeschäftigte Lehrkraft kann vollständig oder teilweise von Konferenzen, Dienstbesprechungen, Studientagen, schulinternen Fortbildungen und den Präsenztagen befreit werden, gemäß des Teilzeitkonzepts.

Kommentar des Personalrats:

Eine Befreiung von Konferenzen kann die demokratische Teilhabe der Teilzeitbeschäftigten am Schulleben deutlich einschränken. Eine teilzeitkonforme Anwesenheitszeit an den Präsenztagen sollte selbstverständlich sein. Die Präsenztage dienen der Vorbereitung des neuen Schuljahres. Eine Teilzeitkraft beispielsweise mit einer halben Stelle hat demnach entsprechend weniger zu planen.

- **Prüfungen**

Eine teilzeitkonforme Berücksichtigung bei der Übernahme von Zweitkorrekturen, bei der Einteilung für Abiturprüfungen, MSA oder andere Prüfungen soll erfolgen.

- **Studientage / schulinterne Fortbildungen**

Für über 600 Minuten hinausgehende schulinterne Fortbildungen ist ein Ausgleich zu gewähren.

Abschließender Kommentar des Personalrats:

Die in den Punkten 1 bis 4 dargestellten Vorschläge werden als Ausgleichsmaßnahme für die überproportionale Belastung der Teilzeitkräfte oft nicht ausreichen. Deshalb sollte das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in allen Punkten umgesetzt werden. Hier heißt es sinngemäß, dass als Ausgleichsmaßnahme auch eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung für Teilzeitbeschäftigte gewährt werden kann, wenn durch schulinterne Regelung ein teilzeitkonformer Ausgleich nicht möglich ist.

Quellen: <https://schule-in-reinickendorf.de/der-immer-noch-gueltige-frauenfoerderplan/>
<https://www.bverwg.de/160715U2C16.14.0> (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts)

Mit kollegialen Grüßen
Ihr Personalrat